

Ehrenordnung

§ 1

Die Spvgg Oedheim e.V. erkennt langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste um den Verein und sportliche Erfolge an.

Die Ehrungen werden in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung oder an einem Ehrenabend verliehen.

§ 2

1. Das Erreichen sportlicher „Einzel- und Mannschaftserfolge wird geehrt.
2. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine 25-jährige Mitgliedschaft im Verein voraus
3. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt eine 40-jährige Mitgliedschaft im Verein voraus.
4. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold mit der „Zahl xx“ setzt eine 50- / 60- / 70- / 80-jährige Mitgliedschaft im Verein voraus.
5. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt das Alter von 65 des zu Ehrenden und mindestens 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein voraus.
6. Die Verleihung des Amtes eines/einer Ehrenvorsitzenden setzt eine Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes mit besonderen Verdiensten um den Verein und die Ehrenmitgliedschaft voraus.
7. Die Ehrung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt nach 10, 15, 20, 25, 30,.... Jahren.
8. Für außerordentliche, nicht ehrenamtliche Verdienste um den Verein kann eine Ehrung verliehen werden.

§ 3

1. Die Geehrten erhalten eine Urkunde
2. Als Aufmerksamkeit erhalten die Geehrten (§ 2 Punkt 7) vom Verein:

ab 10 Jahre	Sachgutschein Euro 10,--
ab 15 Jahre	Sachgutschein Euro 15,--
ab 20 Jahre	Sachgutschein Euro 20,-- / 25,-- / 30,-- / 35,--

zur Einlösung bei den Gewerbetreibenden in Oedheim (max. Euro 40,--)
3. Als Aufmerksamkeit erhalten die Geehrten (§ 2 Punkt 5, 6 und 8) vom Verein:
Ehrengeschenk
4. Der Verein ehrt Mannschaften, die im offiziellen Wettkampf Pokal- und Mannschaftsmeisterschaften erspielt haben. Auf schriftliche Meldung hin erfolgt die Auszahlung von Euro 50,-- an die Abteilung.

§ 4

Mitglieder erhalten ab dem 65. Lebensjahr zu den „runden Geburtstagen“ eine Glückwunschkarte, Mitglieder ab 80-igsten Geburtstag jedes Jahr. Über Sonderfälle entscheidet der Vorstand.

§ 5

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden bei den Geburtstagen besucht und erhalten eine kleine Aufmerksamkeit.

§ 6

Es liegt in der Zuständigkeit einer Abteilung, entsprechende Regelungen festzulegen, ob Mitglieder ihrer Sparten, welche bereits seitens des Hauptvereins beglückwünscht wurden (siehe auch § 4 + § 5), zusätzlich noch besucht werden und ob eine kleine Aufmerksamkeit überreicht wird.

§ 7

Mitglieder, die das Fest der Goldenen Hochzeit, Diamantenen Hochzeit, etc. feiern, werden seitens des Vereins beglückwünscht und erhalten eine Aufmerksamkeit. Die Verfahrensweise der Abteilungen erfolgt gemäß § 6. Die steuerlichen Freibetragsgrenzen sind hierbei zu beachten.

§ 8

1. Bei der Beerdigung eines Vereinsmitgliedes wird ein Kranz, ein Gebinde oder eine Schale niedergelegt. Alternativ erfolgt eine Geldgabe.
2. Bei der Beerdigung eines aktiv tätigen Vereinsmitglieds wird ein Kranz, ein Gebinde oder eine Schale, in Verbindung mit einer Grabrede durch die Abteilung, ggf. - nach vorheriger Absprache - eine Grabrede durch den Vorstand, niedergelegt.
3. Bei der Beerdigung eines Ehrenvorsitzenden, bzw. Ehrenmitglieds oder Mitglieds des Gesamtvorstandes wird ein Kranz, ein Gebinde oder eine Schale, in Verbindung mit einer Grabrede durch den Vorstand, niedergelegt.

§ 9

1. Vorschläge für Ehrungen kann jedes Mitglied an die Abteilungsleiter richten.
2. Anträge für Ehrungen können von den Gesamtvorstandsmitgliedern gestellt werden und müssen, mit Begründung, schriftlich formuliert bis zum 31.12. einem Vorstandsmitglied oder der mit den Ehrungen beauftragten Person vorliegen.
3. Anträge auf Verbandsehrungen von Abteilungsmitgliedern sind vom Abteilungsleiter zu prüfen und direkt an die jeweiligen Fachschaftsverbände zu richten.

§ 10

1. Über Ehrungen nach § 2.1 bis § 2.8 entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand hat die Befugnis, die Geschenke und Aufmerksamkeiten, die unter den Paragraphen 2, 3, 4, 7 und 8 genannt sind, den aktuellen Gegebenheiten und im Rahmen der steuerlich zulässigen Betragsgrenzen anzupassen.
3. Ehrungen außerhalb der Bestimmungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
4. In besonderen Fällen kann von den Voraussetzungen (§ 2, Ziffer 5) für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft abgewichen werden, wenn der zu Ehrende von einem Mitglied des Gesamtvorstands vorgeschlagen wird.
Mindestvoraussetzung ist aber eine 10 jährige ehrenamtliche Tätigkeit und die Vollendung des 65. Lebensjahres. Es müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes der Verleihung zustimmen.
5. Das Amt des Ehrenvorsitzenden kann von maximal drei Personen gleichzeitig bekleidet werden.

§ 11

Ein rechtswirksamer Ausschluss aus dem Verein schließt die Aberkennung von Ehrungen mit ein.

§ 12

Diese Ehrenordnung wurde vom Gesamtvorstand am 14. Juli 2002 beschlossen. Änderungen wurden am 18. März 2003, am 14. Nov. 2006, am 12. März 2011, am 8. März 2014 und auf der GV-Sitzung am 7. Mai 2014 vorgenommen. Weitere Änderungen wurden am 7. März 2015 beschlossen. Eine Modifizierung erfolgte vom Gesamtvorstand am 23. Febr. 2022.